

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 8

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. Mai 1894.

Wochenspruch: Es ist besser, durch Arbeit als durch Ross
abgenutzt zu werden.

**Schweiz. Gewerbeverein.
Kreis Schreiben Nr. 142.**
(Schluß).

Zu der in letzter Nummer
aufgeführten Traktandenliste ist
folgendes zu bemerken:

Trakt. 1. Der gedruckte
Jahresbericht nebst Jahresrech-
nung wird bis Mitte Mai zur Versendung kommen. Bei
Mehrbedarf bitten wir nachzuverlangen.

Trakt. 7. a) Die Anträge des Zentralvorstandes betr.
Statutenrevision, welche bekanntlich bereits der 1-jährigen
Delegiertenversammlung vorlagen, haben wir in unserm Kreis-
schreiben No. 141 vom 10. Febr. d. J. nochmals mitgeteilt
und begründet. Gleichzeitig wurden die Sektionen ersucht,
diese Anträge zu erwägen und, falls sie prinzipiell abweichende
Ansichten haben, ihre bezüglichen Gegenanträge bis spätestens
Ende April mit deutlicher Begründung einzureichen, damit
wir dieselben rechtzeitig vor der ordentlichen Delegiertenver-
sammlung allen andern Sektionen zur Kenntnis bringen
könnten. — Es ist eine einzige Rückäußerung eingelangt und
zwar von Seite der Sektion Bern, welche der vorgeschlagenen
neuen Fassung von § 16 nicht zustimmt.

§ 20 der bisherigen Statuten schreibt vor:

„Ueber Statutenänderung oder über die Auflösung des
„Vereins kann nur nach vorhergegangenen gutachtlichen
„Anträgen der Sektionen verhandelt werden und ist eine

„diesbezügliche Beschlußnahme nur gültig mit Zustimmung
„von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.“

b) Mit Datum vom 25. April hat uns der Handwerker-
und Gewerbeverein Basel folgenden neuen Antrag auf Sta-
tutenänderung eingereicht:

(Bisherige Fassung).
§ 7.

Mit der Leitung der Vereins-
geschäfte ist ein Zentralvorstand
von 11 Mitgliedern betraut.

Der Präsident, sowie 7 Mit-
glieder des Zentralvorstandes
werden durch die Delegiertenver-
sammlung und 3 Mitglieder durch
die jeweilige Vorortssektion auf
die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Zentral-
vorstandes sind nach Ablauf einer
Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Sektion
des Vororts soll in der Regel
keine Sektion mehr als einen
Vertreter im Zentralvorstand
haben.

(Antrag Basel):
§ 7.

Mit der Leitung der Geschäfte
ist der Zentralvorstand betraut.
Der Präsident, sowie 7 Mit-
glieder des Zentralvorstandes
werden durch die Delegiertenver-
sammlung und 3 Mitglieder
durch die jeweilige Vorortssektion
gewählt.

Dieser Sektionen, die über
300 Mitglieder zählen, haben das
Recht, von sich aus ein Mitglied
in den Zentralvorstand zu dele-
gieren, doch soll, die Vororts-
sektion ausgenommen, in der
Regel keine Sektion mehr als
einen Vertreter im Zentralvor-
stand haben, so daß die von der
Delegiertenversammlung zu wäh-
lenden Mitglieder den kleineren
Sektionen entnommen werden
sollen.

Die Mitglieder des Zentral-
vorstandes sind nach Ablauf
einer Amtsdauer wieder wähl-
bar.

Obwohl dieser Antrag mit demjenigen des Zentralvor-
standes in keiner Weise zusammenhängt und man sich fragen

könnte, ob er schon zur nächsten Delegiertenversammlung zugelassen werden müsse, da nach den vorerwähnten Bestimmungen des § 20 die Frist zu „vorhergehenden gutachtlichen Anträgen“ der Sektionen zu kurz erscheint, hat doch der Zentralvorstand beschlossen, diesen vor Ende April eingereichten Antrag Basel in die Traktandenliste aufzunehmen, es der Delegiertenversammlung überlassend, ob sie in die Behandlung dieses Traktandums eintreten wolle.

Wir laden nun die Sektionen ein, diese von Basel vorgeschlagene Abänderung der Wahlart des Zentralvorstandes zu prüfen. Vor allem mögen sie erwägen, ob es thöricht und für das gesamte Vereinsleben ersprießlich sei, einzelnen Sektionen Vorzugsrechte zu gewähren, indem ihnen eine direkte Vertretung im Zentralvorstand eingeräumt und gleichzeitig das freie Wahlrecht der Delegiertenversammlung selbst wesentlich eingeschränkt würde. Sollten, obschon uns davon nichts bekannt ist, ähnliche Vereinsorganisationen wie die unserer eine derartige Wahlart des Vorstandes bereits eingeführt haben, so wäre es erwünscht, die damit gemachten praktischen Erfahrungen zu vernehmen.

Wir glauben uns verpflichtet, diese im Zentralvorstand geltend gemachten Bemerkungen zugleich mit der Kundgebung des Antrages Basel zu äußern und laden nun die Sektionen ein, entsprechend den §§ 19 und 20 der Statuten ihre diesbezüglichen Ansichten möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit der Zentralvorstand dieselben noch vor der Delegiertenversammlung prüfen und gemäß § 9 der Statuten begutachten kann.

* * *

Um zu verhüten, daß die Delegiertenversammlung mit auf sofortige Beschlußfassung gerichteten Anträgen behelligt werde, deren Vorprüfung in Beziehung auf Vereinbarkeit mit den Statuten zc. nicht möglich wäre, hat der Zentralvorstand beschlossen, nur solche mit vorliegenden Traktanden nicht in Verbindung stehende Anträge zuzulassen, welche mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden können. Wir ersuchen deshalb die Sektionen und deren Mitglieder, alle Anträge uns spätestens bis zum 31. Mai mit kurzer Begründung einreichen zu wollen.

* * *

Bei diesem Anlasse haben wir noch mitzuteilen, daß die Aufnahme des Schweizer Buchbindermeistervereins (vergl. Kreisschreiben No. 137) ohne Einsprache erfolgt ist. Wir heißen die neue Sektion bestens willkommen.

Mit freundschaftlichem Gruß

Für den Zentralvorstand:

Der Präsident:

Dr. J. Stöfel.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Programm für die zweite Schweizer. Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten in Genf 1896.

Vom Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins
genehmigt den 30. April 1894.

1. Zweck. Die Ausstellung bezweckt, eine vergleichende Uebersicht über den gegenwärtigen Stand und die Organisation des Lehrlingsprüfungswesens und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, allfällige Lücken und Mängel zu erkennen, ein verbessertes und gleichmäßigeres Prüfungsverfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda speziell in der romanischen Schweiz zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken.

2. Organisation. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung wird ein Organisations-Komitee betraut, das im Einverständnis mit dem Schweizerischen Industriedepartement und dem Zentral-Komitee der Landesaussstellung vom

Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins gewählt wird.

Eine vom Zentralvorstand gewählte Kommission von Sachverständigen hat über das Ergebnis der Ausstellung einen Bericht zu erstatten und eventuell Anträge über die als notwendig befundenen Ergänzungen und Verbesserungen in der Organisation der Lehrlingsprüfungen einzubringen.

3. Umfang. Sämtliche Prüfungskreise, welche auf die Unterstützung des Bundes bzw. des Schweizerischen Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Beschickung der Ausstellung verpflichtet.

Zur Ausstellung werden in Aussicht genommen:

a) Im Frühjahr 1896 durch beste Noten ausgezeichnete Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probefstücke als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben. Indessen kann das Organisationskomitee zu jeder Zeit die nötigen Einschränkungen treffen.

b) Die zu den Prüfungsarbeiten gehörigen allfälligen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen, Preisberechnungen u. s. w.

c) Die bei der Prüfung in den Schulfächern gelieferten schriftlichen Arbeiten (Zeichnungen, Aufsätze, Rechnungen) sämtlicher Prüfungsteilnehmer.

d) Die Anmeldscheine der Lehrlinge und Prüfungsbefunde der Fach- und Schulperten.

e) Die Reglemente, Druckfachen und Formulare zc., welche seitens der Zentralleitung oder der einzelnen Prüfungskreise zur Verwendung gelangen.

Ueber die Zulassung aller angemeldeten Objekte entscheidet das Organisations-Komitee endgültig.

Anzeichnungen werden nicht erteilt.

Ein Spezialkatalog soll angeben: Nummer und Art jedes Gegenstandes, die Namen des Lehrlings, des Lehrmeisters und Prüfungskreises.

Ueber die Zulassung anderer Aussteller und diesbezügliche Bedingungen entscheidet der Zentralvorstand des Schweizer Gewerbevereins auf den Antrag des Organisations-Komitees.

4. Ort und Zeit. Die Ausstellung bildet eine Abteilung der Gruppe XVIII der Landesaussstellung in Genf und soll womöglich mit derselben eröffnet und geschlossen werden.

5. Finanzielles. Für die Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten wird kein besonderes Eintrittsgeld erhoben.

Die Mittel zu ihrer Durchführung werden bestritten aus den Beiträgen von Behörden, dem Spezialkredit des Eidgenössischen Industriedepartements für die Lehrlingsprüfungen, einem ergänzenden Zuschuß des Schweizer Gewerbevereins und allfälliger weiterer mitbeteiligter Behörden oder Vereine.

Ganz besondere Fälle vorbehalten, sind alle Kosten für Verpackungen durch den Aussteller oder durch die Sektion, der er angehört, zu tragen. Dagegen fallen die Kosten für Aufstellung, Ausstattung und Begräumung, sowie der Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuer- und Diebstahl, alle Frachten für Hin- und Hertransport (ab Bahnhof des Absendungsortes), sowie Beschädigungen, Verluste zc. zu Lasten der Ausstellungskasse. Unter allen Umständen werden aber Entschädigungen letzterer Art nur dann geleistet, wenn der Aussteller alle Vorschriften über Verpackung, Adressieren, Etikettieren, Spedieren, über Preisangaben u. s. w. pünktlich erfüllt hat.

6. Verkauf und Rückzug der Gegenstände. Das Organisations-Komitee wird für den Verkauf aller als verkäuflich erklärten und richtig gewerteten Ausstellungsgegenstände nach Möglichkeit besorgt sein und den Erlös dem Eigentümer ipso facto und kostenfrei übermitteln, wogegen die Kosten für Rücktransport der verkauften Gegenstände dem Verkäufer bzw. Käufer zur Last fallen.

Vor Schluß der Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten dürfen keine Gegenstände ohne Einwilligung des Organisations-Komitees zurückgezogen werden. Die Rücksendung